



## Beratung – Kurzberatung, Intensivberatung/ Coaching, Außenwirtschaftsberatung Umweltmanagement

Infoblatt (Stand Mai 2008)

Grundlage für eine Förderung in den Bereichen Beratung und Umweltmanagement sind der aktuelle Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" und die dazu erlassene Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Ge-

meinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) vom 23. November 2007 und die Richtlinien des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Mittelstandsförderung "Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit" in der aktuellen Fassung.

### 1. Förderzweck

Eine dynamische Wirtschaft ist auf die Leistungsfähigkeit und Innovationskraft des Mittelstandes angewiesen. Dabei ist die Bewältigung von steigendem Wettbewerbsdruck, internationalen Marktverschiebungen und raschem Technologiewandel gefordert. Kleine und mittlere Unternehmen benötigen zur erfolgreichen Umsetzung ihrer unternehmerischen Konzeption oft intensive Hilfestellung, um den raschen Wandel wirtschaftlicher Handlungsbedingungen sowie den marktwirtschaftlichen Erfahrungsvorsprung von Mitbewerbern effektiv zu bewältigen. Mit dem Programm "Beratung" fördert das Sächsische Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit die Nutzung exter-

nen Sachverstandes sowie die Inanspruchnahme begleitender Beratungsleistungen für kleine und mittlere Unternehmen. Die Programme dienen der Entwicklung und Sicherung wettbewerbsfähiger mittelständischer Unternehmen und fördern die Hilfe zur Selbsthilfe.

Mit dem Programm "Umweltmanagement" wird eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch deren Ausrichtung auf umweltgerechte Produkte, Technologien und Unternehmensführung gefördert.

### 2. Kurzberatung

#### 2.1 Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die Unterstützung der KMU bei allen kurzberatungsrelevanten Fragestellungen. Zu diesem Zwecke kann der Einsatz organisationseigener Berater bei Kammern, Verbänden und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter gefördert werden.

Tarifverträge für den öffentlichen Dienst in den Ländern zuwendungsfähig.

Im Falle einer Koförderung durch den Bund oder die EU kann eine Aufstockung bis zum Erreichen von 70 % der Personalausgaben gewährt werden. In allen übrigen Fällen beträgt der Höchstfördersatz 65 %.

#### 2.2 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Kammern, Verbände und sonstige Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter. Die Antragsberechtigten handeln als Projektträger im Interesse der endbegünstigten KMU sowie natürlicher Personen vor der Existenzgründung oder Unternehmensübernahme.

Im Falle einer Koförderung durch den Bund oder die EU kann eine ergänzende Förderung nach dieser Richtlinie nur erfolgen, wenn sich ein Zuschuss von mindestens € 1.000 errechnet.

#### 2.4 Verfahren

Die Sächsische AufbauBank erteilt auf Anfrage jedem sächsischen KMU Auskunft über die Kammern, Verbände und sonstigen Organisationen der Wirtschaft ohne Erwerbscharakter, die im Zeitpunkt der Anfrage geförderte organisationseigene Berater beschäftigen.

#### 2.3 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung an den Projektträger wird als Zuschuss zu den Personalausgaben gewährt. Die Personalausgaben sind in analoger Anwendung der jeweils geltenden

### 3. Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung

#### 3.1 Gegenstand der Förderung

Es werden Beratungen zu Fragen der Unternehmensführung, insbesondere zu betriebswirtschaftlichen, finanziellen, personellen, technischen, gestalterischen und organisatorischen Problemen gefördert. Darüber hinaus erfolgt eine Beratung zu Fragen, die mit der Erschließung ausländischer Märkte im Zusammenhang stehen, jedoch nur, soweit sie über die von den sächsischen Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Wirt-

schaftsförderung Sachsen erbringbaren Standardleistungen hinausgehen.

Die Beratung erstreckt sich unter anderem auf folgende Bereiche:

- Gründung und Wachstum; Markterschließung
- Existenzsicherung
- Unternehmensnachfolge
- Umweltberatungen

### 3.2 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses.

Der Zuschuss wird zum Tageshonorar für die Durchführung der Beratung einschließlich des Deckungsbeitrages des Qualitätssicherers gewährt.

Der Zuschuss beträgt je Tagewerk bis € 400, maximal 50 % der Kosten.

Die Anzahl der geförderten Beratungstage beträgt

- max. 60 Tagewerke pro Jahr im Rahmen der Mittelstandsförderung
- max. 100 Tagewerke innerhalb von 3 Jahren im Rahmen der Mittelstandsförderung zzgl. bis zu 20 Tagewerken innerhalb von 3 Jahren bei mindestens 20 Beratungstagen zu den Schwerpunkten Schutz vor Marken- und Produktpiraterie und/oder Unternehmensnachfolge.

Eine Förderung ist nicht zulässig, wenn für denselben Verwendungszweck andere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden. Fördermöglichkeiten des Bundes sind vor der Inanspruchnahme sächsischer Haushaltsmittel auszuschöpfen.

### 3.3 Verfahren

- Der Antrag wird bei einem ausgewählten Qualitätssicherer eingereicht.
- Die SAB beauftragt den Qualitätssicherer mit der Vorprüfung des Antrags.
- Der Qualitätssicherer nimmt eine Vorprüfung des Antrags vor und führt bei allen interessierten Unternehmen ggf. kostenlose Kontaktbesuche durch, hilft bei

der Ermittlung des Beratungsbedarfs und der Beratungsaufgabe und kalkuliert die Dauer sowie die Kosten der Beratung.

- Der Qualitätssicherer leitet den Antrag mit seiner Stellungnahme und allen übrigen erforderlichen Unterlagen an die SAB weiter.
- Die Prüfung und Bewilligung des Antrags nimmt die SAB vor. Im Falle der Bewilligung erhält der Qualitätssicherer eine Mehrfertigung des Zugeschreibens. Zur Ausführung der Beratung beauftragt der Qualitätssicherer im Einverständnis mit dem Unternehmen ein ausgewähltes freies Beratungsunternehmen.
- Die Beratung wird vom Qualitätssicherer hinsichtlich Qualität, Umfang, Termin und Wirkung kontrolliert.
- Nach Abschluss der Intensivberatung/Coaching rechnet der Qualitätssicherer die Leistungen gegenüber dem Unternehmen ab.
- Rechnungsstellung durch Qualitätssicherer an das Unternehmen:  
Mit der Rechnungsstellung zur Schlusszahlung erhält der Kunde pro Beratungsauftrag vom Qualitätssicherer einen Abschlussbericht. Der Abrufantrag (SAB-Vordruck 60301), bezahlte Rechnungen und eine Mehrfertigung des Abschlussberichts werden durch den Qualitätssicherer bei der SAB eingereicht und dienen als Grundlage für die Auszahlung der Zuwendung durch die SAB an den Kunden.
- Der Verwendungsnachweis ist nach Abschluss der Gesamtmaßnahme zu erstellen.  
Er ist zusammen mit dem letzten Abrufantrag über den Qualitätssicherer an die Sächsische Aufbaubank - Förderbank - (SAB) einzureichen.

## 4. Umweltmanagement

### 4.1 Gegenstand, Art und Höhe der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form der Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses für:

- Validierung eines Umweltmanagementsystems nach der EMAS-Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001, ABl. L 114, S.1 in der jeweils gültigen Fassung;
- Zertifizierung eines Umweltmanagementsystems nach den internationalen Standards (DIN EN ISO 14001 ff.);
- Einführung eines sonstigen Umweltmanagementansatzes (z.B. Ökoprot; EcoStep, Qualitätsverbund umweltbewusster Betrieb – QuB);
- Gruppenprojekte unter Beteiligung von mehreren KMU zur Einführung von Umweltmanagementansätzen oder Umweltmanagementsystemen (insbesondere Ökoprot, QuB, EcoStep).

Es können folgende Zuschüsse gewährt werden:

- für die Validierung nach der EMAS-Verordnung bis zu € 8.000 oder die Zertifizierung nach den internationalen Standards (DIN EN ISO 14001 ff.) bis zu € 7.000, maximal 65 % der Ausgaben,
- für Gruppenprojekte bis zu € 30.000, bei Teilnahme von mehr als 10 KMU bis zu € 40.000, maximal 75 % der Ausgaben,
- in allen übrigen Fällen maximal 50 % der Ausgaben, bei Workshops und Beratungen jedoch maximal € 400 je Tagewerk.

### 4.2 Verfahren

Für Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Beratungsmaßnahmen gilt der Verfahrensweg analog Punkt 3.3.

Die Prüfung und Bewilligung der Anträge nimmt die SAB vor.

Nach Abschluss der Maßnahme ist der Auszahlungsantrag mit Originalrechnungen, Nachweisen der Bezahlung, dem Verwendungsnachweis und dem Beratungsbericht sowie einer Kopie der Urkunde einzureichen.

## 5. Förderbegünstigte

Förderbegünstigte sind kleine und mittlere Unternehmen, deren Betriebsstätte im Freistaat Sachsen liegt.

Kleinere (und mittlere) Unternehmen sind Unternehmen die

- weniger als 50 (250) Personen beschäftigen
- einen Jahresumsatz von höchstens Mio. € 10 (50) oder Bilanzsumme von höchstens Mio. € 10 (43) und
- nicht zu 25 % oder mehr des Kapitals oder der Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Dabei werden drei Unternehmenstypen (eigenständiges Unternehmen, Partnerunternehmen, verbundenes Unternehmen – vgl. Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003; Abl. L 124 vom 20.05.2003, S. 36) unterschieden, sofern Beziehungen zu anderen Unternehmen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung, der Kontrolle von Stimmrechten oder des Rechts zur Ausübung eines beherrschenden Einflusses bestehen.

Zur Überprüfung, inwieweit das antragstellende Unternehmen die Kriterien als kleines und mittleres Unternehmen erfüllt, werden die Mitarbeiterzahl, die Bilanzsumme und der Umsatz

- des Antragstellers
- gegebenenfalls seiner Gesellschafter

- sowie der Firmen, an denen der Antragsteller und/oder die Gesellschafter des Antragstellers und gegebenenfalls die Gesellschafter der Gesellschafter beteiligt sind, kumuliert betrachtet (Konzernbetrachtung).

Die Einschränkungen der Förderrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der Tourismuswirtschaft im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA) vom 24. Januar 2007 sind bei der Förderung mit GA-Mitteln zu beachten.

Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Anträge auf Förderung sind grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

Mit der Maßnahme darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden, es sei denn, es wurde ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn beantragt und bestätigt.

## 6. Förderausschlüsse

Von einer Förderung gemäß der geltenden Mittelstandsrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit – Verbesserung der unternehmerischen Leistungsfähigkeit – bestehen folgende Ausschlüsse:

- Wohnungsbaugesellschaften
- Leistungen der Rechts-/Steuer- und Versicherungsberatung

- Unternehmen in Schwierigkeiten
- sensible Sektoren, wie EGKS-Sektor, Agrar- und Landwirtschaft (gemäß Anhang I zum EG-Vertrag), Verkehr, Fischerei und Aquakulturen<sup>1</sup>

## 7. Aktuelle Qualitätssicherer

RKW Sachen GmbH  
Freiberger Straße 35

01069 Dresden

0351/832230

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH  
Uhlandstraße 39

01069 Dresden

0351/4175030

## 8. Ihre Ansprechpartner

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter unseres Service Center unter folgender Rufnummer zur Verfügung:

Telefon: (03 51) 49 10 - 49 10

<sup>1</sup> Im Bereich Intensivberatung/Coaching, Außenwirtschaftsberatung sowie Umweltmanagement sind die Bereiche Verkehr, Fischerei und Aquakulturen zugelassen.